

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**28.05.2025****7.36.05 Nr. 9**Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“**Erster Beschluss  
zur Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang  
„Angewandte Theaterwissenschaft“ des  
Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 20.03.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ vom 26.05.2021, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.05.2025  
Prof. Dr. Katharina Lorenz  
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Anhang:**

Darstellung der Änderungen

## Anhang: Darstellung der Änderungen

### § 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. ~~Februar 02~~-2019 (AIB) in der jeweils gültigen Fassung regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft.

### § 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu §§ 2, 3 AIB)

(1) Der Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss: Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Der Studiengang setzt sich zusammen aus wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Lehrformaten, er ist daher sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen ~~und~~ sowie gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetiken und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch künstlerisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges erbringen die Prüflinge darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und/oder künstlerischen Praxis.

### § 3 Studienbeginn (zu § 5 AIB)

Der ~~Masterstudiengang~~ Studiengang kann nur zum ~~im~~ Wintersemester begonnen werden.

### § 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) ~~Die Zulassung~~ Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte-Theaterwissenschaft erfordert einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Theaterwissenschaft bzw. einen vergleichbaren Abschluss in einem theaterrelevanten Studienfach ~~und eine künstlerische Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung~~. Das ~~bisherige unter Satz 1 benannte und abgeschlossene~~ Studium muss sich im Wesentlichen und überwiegend mit Theater, Medien und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben. ~~Das~~ Der vorausgesetzte Bachelor-~~Abschluss~~ Studium muss mindestens 180 CP umfassen.

~~(2) Die Zulassung zum Studiengang setzt eine bestandene Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung voraus.~~

~~(2)~~ Der Zugang zum Studiengang setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus, insbesondere durch:

1. Schulzeugnis (Nachweis der (Fremd-)Sprache Englisch über mindestens 6 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt);
2. Sprachtest IELTS: min. Note 5.5;
3. Sprachtest TOEFL (iBT, 0–120 Punkte): min. 72 Punkte;
4. Sprachtest TOEFL (ITP Level 1, 310–677 Punkte): min. 543 Punkte;

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

4-5. Sprachtest TOEFL (pBT, 310–677 Punkte): min. 543 Punkte;

5-6. Sprachtest PTE Academic (10–90 Punkte): min. 59 Punkte;

6-7. Sprachtest TOEIC (10–990 Punkte): min. 785 Punkte;

7-8. Sprachtest telc: B2-Zertifikat;

8-9. Sprachtest UNICert II Zertifikat;

9-10. Sprachtest Cambridge IGCSE: B2 Zertifikat.

Wird der Nachweis nach Satz 1 bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 60 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2021 (HessHG) unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Werden die vorausgesetzten Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung für den Bachelorstudiengang ATW zum Ende des 2. Fachsemesters.

(4) Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen Bachelor- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt, nachgewiesen durch:

Die Zulassung zum Studiengang setzt eine bestandene Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung voraus. mindestens Realschulabschluss (Abschluss 10. Klasse), nachgewiesen durch Schulzeugnisse; oder

„Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Papierversion (paper-based) mindestens 550 Punkte, in der Computerversion (computer-based) 213 Punkte, in der Internet-Version (iBT) mindestens 79 Punkte betragen muss; oder

„International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“; oder

Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte; oder

Nachweise, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) mit mindestens Niveaustufe C1 zertifiziert sind; oder

Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen BA- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(54) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft mit der Auflage versehen, dass zusätzlich zum MA-Workload Adaptermodule bis zu maximal 30 CP absolviert werden müssen. Über Art und Umfang der Auflage wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Auflagen müssen spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters des Masterstudiengangs erbracht werden.

## **§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu §§ 6, 7 AIIb)**

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Ein Teilzeitstudium des Masterstudiengangs Angewandte Theaterwissenschaft ist auf Antrag, gemäß § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung, in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

## § 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AII B)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl ~~von der~~ Spezialisierung und der außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten und empfohlen.
- (2) Der ~~Studiengang MA~~ Masterstudiengang -ATW umfasst 10 Module; 9 Module im Umfang von jeweils 10 CP plus das Thesis-Modul im Umfang von 30 CP:
- 6 Pflichtmodule der ATW inklusive eines Praktikumsmoduls (Assistenz);
  - 1 Wahlpflichtmodul der ATW; die Studierenden können dieses Modul wahlweise forschungsorientiert oder anwendungsorientiert ~~theoretisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-praktisch~~ abschließen;
  - 2 Profilmodule als Wahlpflichtmodule; hierbei können Veranstaltungen-Module aus anderen Fachbereichen absolviert werden ~~gem. Modulbeschreibung~~;
  - dem Thesis-Modul, im Fach ATW anzufertigen zu absolvieren. ~~Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.~~
- (3) Am Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:
1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)
  2. Kunstgeschichte (FB 04)
  3. Kunstpädagogik (FB03)
  4. Musikwissenschaft (FB 03)
  5. Anglistik / Englisch (FB 05)
  6. Romanistik (FB 05)
  7. Slavistik (FB 05)
  8. Philosophie (FB 04)
  9. Soziologie (FB 03)
  10. Politikwissenschaft (FB 03)
  11. Altertumswissenschaften (FB 04).

In Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen können in begründeten Ausnahmefällen auch Veranstaltungen kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU anerkannt eingebracht werden.

(4) Für die Profilmodule stellen die o. g. beteiligten Fächer dem Bachelorstudiengang ATW Module zur Verfügung. In den Profilmodulen müssen insgesamt mindestens 20 CP studiert werden. Werden mehr als 20 CP in den erforderlichen 2 Modulen studiert, werden diese als Zusatzleistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Die Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die beteiligten Fächer.

~~Es können auch Veranstaltungen kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU anerkannt werden.~~

~~(4) Für die Profilmodule stellen die o.g. genannten Fächer dem Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) Module zur Verfügung. In den Profilmodulen müssen jeweils zwei Veranstaltungen, also insgesamt 4 Veranstaltungen, in den in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegebenen Fachbereichen absolviert werden. Veranstaltungen können, nachdem alle Prüfungsversuche ausgeschöpft wurden, nur vier Mal gewechselt werden. Es dürfen nur solche Veranstaltungen ausgewählt werden, die entweder eine regelmäßige Teilnahme oder eine Prüfungsleistung vorsehen. Pro Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Die erbrachten Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss oder durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Stelle anerkannt. Eine Übersicht zur Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile findet sich in Anlage 1.~~

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

(5) Der Masterstudiengang kann in zwei verschiedenen Schwerpunkten studiert werden. Spätestens am Ende des 2. Fachsemesters ist verbindlich zwischen den Schwerpunkten „Praxis Performativer Künste“ und „Theorie und Ästhetik performativer Künste“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(7) Studierende des Masterstudienganges ATW müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Praktikumsmoduls („Assistenzmodul“) absolvieren. Das Praktikumsmodul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

## § 7 Module (zu § 8 A1B)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur so lange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

~~(1)~~(3) Der Wahlpflichtbereich dient der Spezialisierung der Studierenden. In der Anlage 2 sind Listen mit als Profilmodule studierbaren Wahlpflichtmodulen als Profilmodulen i. S. v. § 7 Abs. 3 aus den beteiligten Fächern aufgeführt. Näheres regeln die dort benannten, jeweils zugehörigen Speziellen Ordnungen bzw. die Nebenfach- und Referenzfachordnungen der Fachbereiche 03, 04 und 05. Die Listen begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Modulangebot. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module als Profilmodule genehmigen, sofern die zugehörige Modulbeschreibung die Verwendbarkeit in dem Masterstudiengang der ATW vorsieht oder der anbietende Fachbereich der Verwendung in der ATW diesem zugestimmt hat. Module, die exakt oder inhaltlich vergleichbar mit dem für den Zugang zum Masterstudium vorausgesetzten Bachelorsabschluss nachgewiesen wurden, können nicht als Profilmodul absolviert / eingebracht werden.

(4) Das Modul Praktikumsmodul (Assistenz) wird nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen und Vorlage eines Assistenzvertrages an einer nach Anlage 4 anerkannten Institution durchgeführt.

~~(2)~~(5) Die Studierenden können sich während des Studiums in weiteren als den nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Modulen einer Prüfung unterziehen. Diese so genannten freiwilligen Zusatzleistungen werden nicht auf die zu erbringende Creditleistung angerechnet und gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das erfolgreiche Bestehen freiwilliger Zusatzleistungen wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

~~(3) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.~~

## § 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 9-17 A1B)

(1) An den Veranstaltungsterminen einer Lehrveranstaltung ist verpflichtend regelmäßig teilzunehmen; davon ausgenommen sind Vorlesungen.

~~(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungstermine der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.~~

(2) Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten bis maximal zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen ausgeglichen werden können.

(3) Darüberhinausgehende Prüfungsvorleistungen sind jeweils in den Modulbeschreibungen benannt (Anlage 2).

## **§ 9 Prüfungsleistungen (zu §§ 16, 17, 18, 22, 23, 24 A1B)**

(1) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt automatisch die Anmeldung zu den Prüfungen des Moduls.

~~(1)~~(2) Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen und die Notenbildung i. S. v. § 31 A1B sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

~~(2)~~(3) Soweit nicht abweichend geregelt, sind Prüfungsformen:

1. **Hausarbeit:** 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben der Hausarbeit;
- 1-2. **Klausur:** Dauer wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben; mindestens 60 und maximal 120 Minuten;
- 2-3. **Mündliche Prüfung:** Dauer mindestens 15 Minuten bis 30 Minuten;
- 3-4. **Referat mit Thesenpapier:** mündlich vorgetragene Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird; Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten; das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen;
- 4-5. **Kurzreferat:** mündlich vorgetragene Präsentation; Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten;
6. **Präsentation:** kann ausschließlich in Modul 05-MA-ATW-ATW-04 als Prüfungsform angerechnet werden und wird in Form eines mündlichen Vortrags und einer anschließenden Diskussion von insgesamt ca. 30 Minuten abgelegt;
- 5-7. **künstlerische Leistung:** künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen des Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von mind. 15 Min.; eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung;
8. Eine **Projektarbeit** ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen der ATW erarbeiten und präsentieren (z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation) mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig. Zuzüglich ist ein Bericht über die eigene künstlerische Leistung einzureichen;
- 6-9. **Bericht:** Beschreibung der geleisteten Arbeit während eines Projektes, Festivals oder Praktikums; 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; Bearbeitungszeit endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss der geleisteten Arbeit;
- 7-10. **Testbeispiel:** eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein;
11. **Essay:** wissenschaftliche Stellungnahme, in der Gestaltung des argumentativen, wissenschaftlichen Aufbaus freiere und kürzere Form als die Hausarbeit; umfasst 10.000-15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit des Essays beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben des Essays;

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

~~(3)(4) Durch die Profilmodule können sich weitere Prüfungsformen ergeben, die in der jeweiligen Speziellen Ordnung des gewählten Moduls definiert werden.~~

~~Referate, künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu 5 Prüflingen zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. -~~

~~(4) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.~~

~~(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn weniger als drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.~~

~~(6) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.~~

~~(7) Modulprüfungen (zu § 18 AII B) Prüfungsleistungen (zu § 17, 18, 22, 23, 24 AII B)~~

~~(8) (1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.~~

~~(9) (2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.~~

~~(10)(5) (3) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.~~

### **§ 10 — Masterprüfung (zu § 20 AII B)**

~~(0) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 erforderlichen Module bestanden wurden.~~

~~(0) Die Modulnoten werden gemäß § 20 AII B nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die schlechteste Modulnote — das Thesis-Modul bleibt hiervon ausgenommen — wird aus der Gesamtnotenberechnung gestrichen.~~

### **§ 13 § 10 — Thesis-Modul (zu §§ 19, 21, 26 AII B)**

(1) Bei der ~~Anm~~Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsamt der Nachweis über 9 bestandene Module im Rahmen des Masterstudiengangs vorzulegen. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens Freitag der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll. Unter den beiden Prüfenden muss ~~ein Professor~~ / eine Professorin bzw. ein Professor sein.

(2) Im Masterstudiengang kann je nach gewähltem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis, Umfang etwa 170.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation (Umfang etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 22 Wochen.

### **§ 13 — Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AII B)**

~~Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden.~~

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

### § 13 — Prüfungsleistungen (zu § 17, 18, 22, 23, 24 AIIb) (zu §§ 22, 23, 24 AIIb)

(8)(5) Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung i. S. v. § 31 AIIb sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt automatisch die Anmeldung zu den Prüfungen des Moduls.

(0) Prüfungsformen sind: Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat mit Thesenpapier, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Kurzreferat, künstlerische Leistung in einem Kurs für Praxis der performativen Künste, Projektarbeit außerhalb eines Kurses für Praxis der performativen Künste, Testbeispiel (Leistung in einem praktischen Kurs), Berichte (Projektarbeit, Festival- und Assistenzberichte) Modulabschlussbericht, Festivalbericht, Assistenzbericht, Projektbericht, Protokoll, Essay, Präsentation.

9.12. Der Umfang einer Hausarbeit: umfasst im MA 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben der Hausarbeit; Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester. Abweichungen davon sind im Einzelfall durch die Dozentin / den Dozenten zu genehmigen, bei der/dem die Arbeit einzureichen ist.

10.13. Die Dauer von Klausuren: Dauer wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben; mindestens 60 und maximal 120 Minuten; wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Umfang umfasst mindestens 60 und maximal 120 Minuten.

Mündliche Prüfung: Dauer mindestens 15 Minuten bis 30 Minuten; Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Die Prüfung kann als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach dabei mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

11.14. Ein Referat mit Thesenpapier: mündlich vorgetragene Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird; Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten; das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen; besteht aus einer mündlich vorgetragene Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird. Seine Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen

12.15. Kurzreferat: mündlich vorgetragene Präsentation; Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten;

13.16. Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Präsentation: kann ausschließlich in Modul 05-MA-ATW-ATW-04 als Prüfungsform angerechnet werden und wird in Form eines mündlichen Vortrags und einer anschließenden Diskussion von insgesamt ca. 30 Minuten abgelegt;

14. Die künstlerische Leistung : künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen des Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von mind. 15 Min.; eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung; ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen

~~oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung.~~

~~15.17. Eine Projektarbeit ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen der ATW erarbeiten und präsentieren (z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation) mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig. Zuzüglich ist ein Bericht über die eigene künstlerische Leistung einzureichen.~~

~~16.18. Bericht: Beschreibung der geleisteten Arbeit während eines Projektes, Festivals oder Praktikums; 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; Bearbeitungszeit endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss der geleisteten Arbeit; Berichte über die Projektarbeit, Festival- und Praktikumsberichte umfassen 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Sie berichten über die geleistete Arbeit und reflektieren diese im Nachhinein. Die Bearbeitungszeit von Festival- und Praktikumsberichten endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. des Praktikums.~~

~~17.19. Testbeispiel: eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein;~~

~~18. Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein.~~

~~19. Der Projektbericht dokumentiert Art und Umfang der geleisteten Projektarbeit und umfasst 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.~~

~~20. Der Modulabschlussbericht dokumentiert die im Modul besuchten Seminare und/oder die geleistete Arbeit und diskutiert kritisch den inhaltlichen Zusammenhang. Er umfasst 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.~~

~~21. Ein Protokoll fasst die angesprochenen Inhalte der zu protokollierenden Sitzung zusammen. Es umfasst mindestens 3.000 und maximal 9.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.~~

~~22. Ein Essay ist eine wissenschaftliche Stellungnahme in freierer und kürzerer Form als die Hausarbeit. Er umfasst 15.000-20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen wissenschaftliche Stellungnahme, in der Gestaltung des argumentativen, wissenschaftlichen Aufbaus freiere und kürzere Form als die Hausarbeit; umfasst 10.000-15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit des Essays beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben des Essays;~~

~~**Referate**, selbständige Leistungen, eigene künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.~~

~~Zwei praktische Kurse können nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine Projektarbeit ersetzt werden.~~

~~Maximal ein Kurs für Praxis der performativen Künste kann nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine Projektarbeit ersetzt werden.~~

~~23.21. Durch die Profilmodule können sich weitere Prüfungsformen ergeben, die in der jeweiligen Speziellen Ordnung des gewählten Moduls definiert werden.~~

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

~~24.22. Referate, künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu 5 Prüflingen zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.~~

~~14. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AllB festgelegt.~~

## § 11 Masterprüfung und Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AllB)

*(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Module bestanden wurden.*

*(2) Die Modulnoten werden gemäß § 20 AllB nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die schlechteste Modulnote – das Thesis-Modul ist hiervon ausgenommen – wird aus der Gesamtnotenberechnung gestrichen.*

## § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

*(1) Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft; bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.*

*(2) Die bisherigen Studierenden können ihr Studium noch bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach der Fassung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 26.05.2021 fortsetzen.*

*(3) Ab Sommersemester 2028 kann das Studium nur noch nach dieser Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses fortgesetzt werden.*

~~*(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft aufnehmen.*~~

~~*(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 15.11.2006, in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; die alte Fassung tritt nach Ablauf dieser Übergangsfrist außer Kraft.*~~

~~*(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.*~~

~~Anlage 1: Studienverlaufsplan~~

~~Anlage 2: Modulbeschreibungen~~

~~Anlage 3: Künstlerische Eignungsprüfung~~

~~Anlage 4: Praktikumsordnung~~

~~Anlage 1 – Studienverlaufsplan~~

~~Anlage 2 – Modulbeschreibungen~~

~~Anlage 3 – künstlerische Eignungsprüfung~~

~~Anlage 4 – Praktikumsordnung~~



## **Kombinatorik der beteiligten Fächer**

Für die folgenden zwei Profilmodule 05-BA-ATW-BF-06 und 05-BA-ATW-BF-07 gelten die ~~Inhalte und Qualifikationsziele~~ Modulbeschreibungen, die in der jeweils gültigen Fassung der speziellen Ordnungen/Modulbeschreibung ~~Speziellen Ordnungen unter den Modulbeschreibungen~~ der beteiligten Fächer geregelt sind. ~~Um die Profilbildung der Studierenden zu stärken, werden in diesen Modulen insgesamt 4 Veranstaltungen von den Studierenden der Angewandten Theaterwissenschaft je nach Veranstaltungsangebot, Befähigung und Interessenlage aus den angeführten Fächern frei ausgewählt (s. (1) – (2)). Es müssen zwei Veranstaltungen pro Profilmodule belegt werden. Die Modulverantwortlichkeit richtet sich nach den Angaben der zur Veranstaltung zugehörigen Modulbeschreibung. Die Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die beteiligten Fächer. Die in den Modulen erbrachten Leistungen werden nach Beschluss des Prüfungsausschusses FB 05 von der Professur für Angewandte Theaterwissenschaft als Bestandteile des Studiengangs MA ATW anerkannt (s. Spezielle Ordnung § 5).~~

### **(1) Profilmodule: Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 1 (05-MA-ATW-BF-06) und Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 2 (05-MA-ATW-BF-07), Ästhetik und Literatur**

Für die Profilmodule stellen die o.g. beteiligten Fächer dem Masterstudiengang ATW Module zur Verfügung. Insgesamt müssen in den zwei Modulen 05-MA-ATW-BF-06 und 05-MA-ATW-BF-07 mindestens 20 CP studiert werden. Werden mehr als 20 CP in den erforderlichen 2 Modulen studiert, werden diese als Zusatzleistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Die Module können frei aus dem Angebot dieser beteiligten Fächer gewählt werden:

1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)
2. Kunstgeschichte (FB 04)
3. Kunstpädagogik (FB03)
4. Musikwissenschaft (FB 03)
5. Anglistik / Englisch (FB 05)
6. Romanistik (FB 05)
7. Slavistik (FB 05)
8. Philosophie (FB 04)
9. Soziologie (FB 03)
10. Politikwissenschaft (FB 03)
11. Altertumswissenschaften (FB 04).

~~Die Veranstaltungen dieses Moduls werden von den Studierenden der Angewandten Theaterwissenschaft je nach Veranstaltungsangebot, Befähigung und Interessenlage aus einer Kom-~~

~~ination der unter Punkt 1 bis 5 aufgeführten Fächer ausgewählt. Die zu belegenden Veranstaltungsarten und Prüfungsformen sind in der Speziellen Ordnung / Modulbeschreibungen (i.d.R. Anlage 2) der jeweiligen Studiengänge geregelt.~~

~~1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)~~

~~2. Kunstgeschichte (FB04)~~

~~3. Kunstpädagogik (FB 03)~~

~~4. Musikwissenschaft (FB03)~~

~~5. Veranstaltungen mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU~~

~~**(2) 05-MA-ATW-BF-07. Interdisziplinäres Ergänzungsmodul**~~

~~Die Veranstaltungen dieses Moduls werden von den Studierenden der Angewandten Theaterwissenschaft je nach Veranstaltungsangebot, Befähigung und Interessenlage aus einer Kombination der unter Punkt 1 bis 8 aufgeführten Fächer ausgewählt. Die zu belegenden Veranstaltungsarten und Prüfungsformen sind in der Speziellen Ordnung / Modulbeschreibungen (i.d.R. Anlage 2) der jeweiligen Studiengänge geregelt.~~

~~2. Anglistik / Englisch (FB 05)~~

~~3.1. Romanistik (FB 05)~~

~~4. Slavistik (FB 05)~~

~~5. Philosophie (FB 04)~~

~~6. Soziologie (FB 03)~~

~~7. Politikwissenschaft (FB 03)~~

~~8. Altertumswissenschaften (FB 04)~~

~~9.2. Veranstaltungen mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU~~

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-01	<b>Basismodul Institution und Positionierung</b>	10 CP
	<b>[Basic Module Institution and Positioning]</b>	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	1. Semester
	erstmals angeboten im Wintersemester 2021/2022	
<p><b>Qualifikationsziele:</b>          Studienmanagement des Masters-Studiengangs im Hinblick auf den zuvor erzielten Abschluss, Schärfung des eigenen Forschungsschwerpunktes, Integration der MA-Studierenden, die von externen Hochschulen ans Institut kommen, in den Jahrgang.</p>		
<p><b>Inhalte:</b>          Kurs für Praxis der performativen Künste:          Orientierung aller Studierender, die neu im 1. Semester des MA studieren, Entwicklung und Schärfung eigener inhaltlicher Perspektiven und Standpunkte für das Masterstudium und in der Zusammensetzung des eigenen Jahrgangs. Vorstellung des eigenen Forschungsschwerpunktes und gemeinsame Diskussion.          Prakt. Kurs:          Einführung i.d. Bühnentechnik für Studierende von extern; wahlweise künstler. oder wissenschaftl. praktischer Kurs für Studierende, die den BA ATW abgeschlossen haben.</p>		
<p><b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> Jedes Wintersemester, Dauer: 1 Semester</p>		
<p><b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Professur für Angewandte Theaterwissenschaft und Professur für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxis performativer Künste</p>		
<p><b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> MA ATW</p>		
<p><b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> -</p>		
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste (für MA ATW, 1. Semester)	60 h	150 h
A2: Praktischer Kurs	30 h	60 h
Summe:	300 h	
<p><b>Prüfungsvorleistungen:</b> Testbeispiel in PK (A2), <del>unbenotet</del>, regelmäßige Teilnahme (vgl. <u>Spez. Ordnung</u> § 8).</p>		
<p><b>Modulprüfung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art der Prüfung: <del>modulabschlussend</del> <u>Modulabschlussprüfung</u>.</li> <li>– Prüfungsformen: künstlerische Leistung; <u>organisatorisch in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (A1)</u>.</li> <li>– Bildung der Modulnote: künstlerische Leistung <u>g in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (A1)</u>, 100%.</li> <li>– 1. Wiederholungsprüfung: Hausarbeit <u>zum Thema des Kurses für Praxis der performativen Künste (A1)</u> innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; <u>organisatorisch in A1</u>.</li> <li>– 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min) <del>zu</del>; <u>organisatorisch in A1</u>.</li> </ul>		
<p><b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung durch modulverantwortliche Stelle.</p>		
<p><b>Hinweise:</b> Modulberatung siehe Webseite <a href="https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW">https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW</a> u. Vorlesungsverzeichnis.</p>		

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-02	<b>Theorie und Ästhetik</b>	10 CP
	<b>[Theory and Aesthetics]</b>	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	1. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022	

**Qualifikationsziele:**

1. Profunde Kenntnis relevanter Theorien der performativen Künste und ihrer Einzelaspekte: z.B. Theatralitätstheorien, Theorien der Wahrnehmung (z.B. Phänomenologie, Psychoanalyse), Gender-Theorien, Postkoloniale Lesarten, Intermedialität, Medientheorien u.ä.
2. Fähigkeit zu ihrer Anwendung im Hinblick auf die wissenschaftliche Analyse performativer Gegenstände.
3. Vertiefte Kenntnis verschiedener moderner und postmoderner Ästhetiken im Hinblick auf gesellschaftliche Funktion, Konzeptionen des Subjektes, intermediale performative Konzepte u.ä.
4. Wissenschaftliche Auseinandersetzung in einem Teilbereich in Form einer Hausarbeit, Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, Analyse und Recherche.

**Inhalte:**

Theorien und Ästhetiken performativer Künste der Moderne und Postmoderne sowie Relevanz historischer Ästhetiken für die zeitgenössische Praxis, Wandel der Theatralitäts- und Intermedialitätskonzepte, des Körper- und Subjektbildes, Theatralität von Blick und Stimme, Strategien der Avantgarden, Ästhetik der neuen Medien sowohl am Beispiel von Gruppeninitiativen als auch von exemplarischen Einzelwerken. Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen sowie Übung zur Vertiefung von Einzelaspekten durch Lektüre (Lektürekurs) bzw. durch Audio-Videomaterial (AV).

**Angebotsrhythmus und Dauer:** Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Professur für Angewandte Theaterwissenschaft

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** MA ATW

**Teilnahmevoraussetzungen:** keine -

<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Seminar (1)	30 h	60 h
A2: Seminar (2)	30 h	180 h
Summe:	300 h	

**Prüfungsvorleistungen:** Referat mit Thesenpapier oder Essay in Seminar (A1), ~~unbenotet~~, regelmäßige Teilnahme (vgl. ~~spez. Ordnung~~ § 8).

**Modulprüfung:**

- Art der Prüfung: ~~Modulabschlussprüfung, modulabschließend~~
- Prüfungsformen: Hausarbeit-; organisatorisch in A2.
- ~~in Seminar (A2) oder Modulabschlussbericht.~~
- Bildung der Modulnote: Hausarbeit Hausarbeit oder Modulabschlussbericht in A2, 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung ~~der Hausarbeit / des Modulabschlussberichts innerhalb von vier Wochen der Prüfungsleistung; organisatorisch in A2.~~
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min)-zu; organisatorisch in A2.

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

**Hinweise:** Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-03	<b>Performative Praxis</b>	10 CP
	<b>[Performative Practice]</b>	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	2. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022	

**Qualifikationsziele:**

1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Praxis performativer Künste.
2. Vertiefte Kenntnis performativer Genres und der Werke wichtiger zeitgenössischer Künstler.
3. Die Konzipierung und erfolgreiche Realisierung einer eigenen künstlerischen Arbeit bis hin zur Aufführung – allein oder (wenn der Eigenanteil kenntlich ist) im Team – in einem selbst gewählten Genre oder im Rahmen der Aufgabenstellung eines Kurses für Praxis der performativen Künste. Die Studierenden sollen in die Lage gebracht werden, einen Stoff/ein Thema auf seine künstlerischen Potenzen hin zu befragen und umzusetzen und die gewählten Mittel im Kontext zeitgenössischer Ästhetik zu reflektieren. Medienkompetenz und -kritik. Kompetenzerwerb in Ton, Licht, Video, Raum. Bei Teamarbeiten und Arbeitsteilungen sollen die Studierenden lernen, künstlerische Prozesse in produktiver Auseinandersetzung und Konfrontation ins Ziel zu bringen, die sozialen Prozesse beim Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen einer theatralen oder performativen Arbeit verantwortungsvoll zu strukturieren.

**Inhalte:**

Auseinandersetzung, Kenntnis und Reflexion zeitgenössischer Ästhetik und eigene künstlerische performative Praxis (Performance, Theater, Tanz, Musiktheater, Installation, Hörstück, Video, Film, Inszenierung u.a.).

**Angebotsrhythmus und Dauer:** Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Professur für Angewandte Theaterwissenschaft Schwerpunkt Praxis performativer Künste

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** MA ATW

**Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreich absolviertes Modul MA 01 (05-MA-ATW-ATW-01)

<b>Veranstaltung:</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Vor- und Nachbereitung</b>
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste	60 h	150 h
A2: Praktischer Kurs (PK)	30 h	60 h
Summe:	300 h	

**Prüfungsvorleistungen:** Testbeispiel in PK (A2), ~~unbenotet~~, regelmäßige Teilnahme (vgl. spez. Ordnung § 8).

**Modulprüfung:**

- Art der Prüfung: ~~modulabschlussend~~ Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: künstlerische Leistung; organisatorisch in-in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (A1).
- Bildung der Modulnote: künstlerische Leistung in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (A1), 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Hausarbeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; organisatorisch zum Thema des Kurses für Praxis der performativen Künste (A1) innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch zu A1.

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

**Hinweise:** Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-04	<b>Theaterwissenschaftliches MA-Modul</b>	10 CP
	<b>[MA Module in Theatre Studies]</b>	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	4. Semester
	erstmals angeboten im Wintersemester 2021/2022	

**Qualifikationsziele:** Im Hinblick auf

a) wissenschaftliche MA-Abschlussarbeit oder

b) künstlerische MA-Abschlussarbeit:

1. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Recherche und Sondierung von Problemfeldern.
2. Fähigkeit zur Analyse und Kenntnis der wissenschaftlichen Methoden und Theorien für die eigene Recherche.
3. Konzipierung zur erfolgreichen Realisierung einer eigenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Abschlussarbeit.

**Inhalte:**

Auseinandersetzung, Kenntnis und Reflektion zeitgenössischer Ästhetik, performativer Praxis und zeitgenössischer Dramatik und Dramaturgie.

**Angebotsrhythmus und Dauer:** Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Professur für Angewandte Theaterwissenschaft

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** MA ATW

**Teilnahmevoraussetzungen:** -

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Seminar	30 h	60 h
A2: Kolloquium	30 h	180 h
Summe:	300 h	

**Prüfungsvorleistungen:** Kurzreferat, Klausur oder Essay in Seminar (A1), ~~unbenotet~~, regelmäßige Teilnahme (vgl. ~~spez. Ordnung~~ § 8).

**Modulprüfung:**

- Art der Prüfung: ~~Modulabschlussprüfung, modulabschließend~~
- Prüfungsformen: Präsentation im Kolloquium; ~~organisatorisch in (A2).~~
- Bildung der Modulnote: Präsentation ~~im Kolloquium (A2)~~ 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung ~~und Wiederholung der Präsentation innerhalb von vier Wochen der Prüfungsleistung.~~
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); ~~organisatorisch in A2 zu A1 und A2.~~

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

**Hinweise:** Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-05	<b>Vertiefung: Performative Ästhetik</b>		10 CP
	<b>[Performative Aesthetics (advanced)]</b>		
Wahlpflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW		2. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022		
<b>Qualifikationsziele:</b> Ergänzung der im Hinblick auf eine Studienschwerpunktsetzung forschungs- oder anwendungsorientiert liegenden Fachkomponenten mit dem Ziel wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Vertiefung.			
<b>Inhalte:</b> Das Modul steht im Kontext der Studienschwerpunktsetzung und kann in diesem Rahmen von den Studierenden entweder forschungs- oder anwendungsorientiert gewählt werden, wobei beide Modulbestandteile dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sein müssen. Die Modulbestandteile können sowohl in der Angewandten Theaterwissenschaft als auch in der Choreographie und Performance belegt werden.			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> Jedes Semester, Dauer: 1 Semester			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Professuren für Angewandte Theaterwissenschaft und für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Scherpunkt Praxis performativer Künste			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> MA ATW			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreich absolviertes Modul MA 01 (05-MA-ATW-ATW-01)			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste oder Seminar (1)	60 h bzw. 30 h	150 h bzw. 180 h	
A2: Praktischer Kurs (PK) oder Seminar (2)	30 h	60 h	
Summe:	300 h		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> – bei Schwerpunktwahl anwendungsorientiert: Testbeispiel in PK (A2), <del>unbenotet</del> ; – bei Schwerpunktwahl forschungsorientiert: Kurzreferat, Klausur / Essay in Seminar (2), <del>unbenotet</del> , regelmäßige Teilnahme (vgl. <del>spez. Ordnung</del> § 8)			
<b>Modulprüfung:</b> – Art der Prüfung: <del>Modulabschlussprüfung, modulabschließend</del> – Prüfungsformen: <del>künstlerische Leistung oder Hausarbeit; in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (organisatorisch in A1) oder Hausarbeit im Seminar (1) oder Modulabschlussbericht zu A1 und A2.</del> – Bildung der Modulnote: <del>künstlerische Leistung oder Hausarbeit künstlerische Leistung in Kurs f. Praxis d. perf. Künste (A1) oder Hausarbeit oder Modulabschlussbericht, 100%.</del> – 1. Wiederholungsprüfung: <del>Überarbeitung der Prüfungsleistung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; Hausarbeit; organisatorisch in zum Thema des Kurses für Praxis der performativen Künste (A1) oder Überarbeitung der Prüfungsleistung (Hausarbeit oder Modulabschlussbericht) innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen.</del> – 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min) <del>zu A1 und A2; organisatorisch in A1.</del>			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung siehe Webseite <a href="https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW">https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW</a> u. Vorlesungsverzeichnis.			

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

<u>05-MA-ATW-BF-06</u>	<b>Profilmodule: <del>Ästhetik und Literatur</del></b>	<i>mind. 240 CP</i>
	<b><del>[Aesthetics and Literature]</del></b>	
<u>05-MA-ATW-BF-06</u>	<b><del>Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 1</del></b>	
<u>05-MA-ATW-BF-07</u>	<b><del>Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 2</del></b>	
<u>Wahlpflichtmodule</u>	<p>Institute der Beteiligten Fächer <u>für beide Module:</u>  <u>Germanistik/Komparatistik (FB 05); Kunstgeschichte (FB 04); Kunstpädagogik (FB03); Musikwissenschaft (FB 03); Anglistik / Englisch (FB 05); Romanistik (FB 05); Slavistik (FB 05); Philosophie (FB 04); Soziologie (FB 03); Politikwissenschaft (FB 03); Altertumswissenschaften (FB 04); AfK</u>  <u>03/Musikwissenschaft, 03/Kunstpädagogik, 04/Kunstgeschichte 05/Germanistik</u></p> <p>erstmals angeboten im Wintersemester 2025<del>1</del>/2026<del>2</del></p>	1.-3. Semester
<p><b>Qualifikationsziele:</b>  <u>Die Profilmodule dienen der Vertiefung bzw. Spezialisierung der fachlichen Kompetenzen in den für die ATW relevanten (Teil-)Fachgebieten der beteiligten Fächer. Die Module können Grundlagen oder spezielle Themen dieser Fachgebiete aufgreifen. Durch die weitgehende Wahlfreiheit lernen die Studierenden, aktiv gestaltend auf die eigene Profilbildung einzuwirken. Die modulspezifischen Qualifikationsziele können der Modulbeschreibung des gewählten Moduls aus dem beteiligten Fach entnommen werden.</u>  <u>In den zwei Moduls 05-MA-ATW-BF-06 und 05-MA-ATW-BF-07 kann frei gewählt werden aus der unten aufgeführten Liste an geöffneten Modulen der Fächer Germanistik/Komparatistik (FB 05); Kunstgeschichte (FB 04); Kunstpädagogik (FB03); Musikwissenschaft (FB 03); Anglistik / Englisch (FB 05); Romanistik (FB 05); Slavistik (FB 05); Philosophie (FB 04); Soziologie (FB 03); Politikwissenschaft (FB 03); Altertumswissenschaften (FB 04) und AfK.</u>  <u>Die Kompetenz- und Qualifikationsziele orientieren sich an den Zielen des Instituts für Musikwissenschaft, Kunstpädagogik, Kunstgeschichte oder Germanistik und den entsprechenden Modulbeschreibungen.</u>  <u>(Vgl. Anlage 1 der spez. Ordnung.)</u></p>		
<p><b>Inhalte:</b>  <u>Die Inhalte des gewählten Moduls sind in der entsprechenden Modulbeschreibung beschrieben. Um die Profilbildung der Studierenden zu fördern, sind für das Modul Veranstaltungen aus den o.g. Studiengängen frei wähl- und kombinierbar.</u></p>		
<p><b>Hinweise:</b> <u>vgl. spezielle Ordnung § 65 Abs. 2-4 und 7.</u></p>		
<p><b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> <u>jedes SoSe und WiSe, abhängig von dem jeweils gewählten Modul (vgl. entsprechende Modulbeschreibung</u></p>		
<p><b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> <u>Siehe Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls gemäß der dazugehörigen Speziellen Ordnung, bzw. der Nebenfach- und Referenzfachordnungen der entsprechenden Fachbereiche.</u></p>		
<p><b>Prüfungsvorleistung:</b> <u>Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls</u></p>		
<p><b>Modulprüfung:</b> <u>Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls</u></p>		
<p><b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> <u>Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls</u></p>		

**Auswahl an möglichen Wahlmodulen:**

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Germanistik des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 15.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Literatur in medialen und kulturellen Kontexten in historischer Perspektive (05-MA-G-007)
- Literatur in medialen und kulturellen Kontexten der Gegenwart (05-MA-G-007)
- Umbrüche: Deutsche Literatur und Sprache im 15.-16. Jh. (05-MA-G-004)
- Theorie und Methodik der Literaturwissenschaft (05-MA-G-005)
- Theorie und Methodik der Medien- und Kulturwissenschaft (05-MA-G-006)
- Intermedialität und Transmedialität (05-MA-G-016)
- Interkulturalität und Transkulturalität (05-MA-G-017)
- Schreiben und Schreibforschung (05-MA-G-022)
- Neuere Komparatistische Forschungsansätze: systematisch-theoretische Grundlagen (05-MA-G-014)
- Neuere komparatistische Perspektiven: Literatur- und kulturgeschichtliche Grundlagen (05-MA-G-015)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – und 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 19.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Kontexte und Kontextualisierung (04-KG-MA-01)
- Geschichte der Kunst (04-KG-MA-02)
- Geschichte des Sammelns und Ausstellens (04-KG-MA-03)
- Kunstgeschichte und Regionalstudien (04-KG-MA-04)
- Neue Forschung: Lektüre und Diskussion (04-KG-MA-05)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Kunstpädagogik des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 30.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung:

- Fachwissenschaft Grundlagen (03-kun-MA-02)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Angewandte Musikwissenschaft des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 25.09.2007 in der jeweils gültigen Fassung:

- Musik der Gegenwart II (MA Mus 01)
- Historische Musikwissenschaft II (MA Mus 03)
- Historische Musikwissenschaft III (MA Mus 04)
- Systematische Musikwissenschaft III (MA Mus 05)
- Systematische Musikwissenschaft III (MA Mus 06)
- Populäre Musik und Medien I (MA Mus 10)
- Populäre Musik und Medien II (MA Mus 11)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 15.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Literary, Cultural and Media History (05-MA-A-001)
- Literary, Cultural and Media Analysis 1 (05-MA-A-002)
- Text and Context (05-MA-A-003)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-009)
- Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-010)
- Langue et communication I (05-MA-R-005)
- Französische Linguistik (05-MA-R-007; 05-MA-R-008)
- Língua e comunicação I (05-MA-R-029)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-033)
- Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-034)
- Portugiesische Linguistik (05-MA-R-031; 05-MA-R-032)
- Lenqua y comunicaci3n I (05-MA-R-019)
- Spanische Linguistik (05-MA-R-021; 05-MA-R-022)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-023)

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-024)</a></u>  <u>Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa der Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 16.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Methoden und Theorien (GIZO-MA-ISÖE-001)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Literarische Poetiken und Epochen (GIZO-MA-ISÖE-002)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Literatur und Gesellschaft (GIZO-MA-ISÖE-003)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Literatur, Kultur und Medien (GIZO-MA-ISÖE-004)</a></u></li> </ul> </li> </ul> <p><u>Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Natur, Wahrheit, Erkenntnis (04-Phil-MA-01)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Geist, Verstehen, Kultur (04-Phil-MA-02)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Handlung, Norm, Moral (04-Phil-MA-03)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Schwerpunktmodul (04-Phil-MA-04)</a></u></li> </ul> <p><u>Siehe Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Social Sciences (Sozialwissenschaften) des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Kommunikation und Medien/ Kulturen und Konflikte (03-BA SoSc-T-11)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse (03-BA-SoSc-13)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Methodeneinführung (03-BA SoSc-M-5)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Soziales Handeln und Kommunikation / Sozialisation (03-BA SoSc-B-4)</a></u></li> </ul> <p><u>Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Demokratie und Governance des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 09.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Normen und Institutionen (03-MA DG-T-6)</a></u></li> </ul> <p><u>Siehe Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u><a href="#">Formen des Dramatischen (Reduziertes Kernfachmodul) (04-GrPhil-Ba-11)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Reduziertes Kernfachmodul ‚Exemplarische Klassifikationskonzepte‘ (04-GrPhil-BA-13)</a></u></li> <li>• <u><a href="#">Reduziertes Kernfachmodul ‚Antike Poetik und Rhetorik‘ (04-Gr/LatPhil-BA-02)</a></u></li> </ul>
<b>Hinweise:</b> vgl. §§ 6 und 7.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-08	<b>Praktikumsmodul (Assistenz)</b>		10 CP
	<b>[Internship]</b>		
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW		3. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022		
<b>Qualifikationsziele:</b>			
Berufliche Orientierung und außeruniversitäre Qualifikation im Rahmen einer professionellen Assistenz-Tätigkeit innerhalb einer anerkannten Institution. Erwerb und Vertiefung professioneller Basiskenntnisse.			
<b>Inhalte:</b>			
Beobachtung, Beschreibung, Erörterung von Produktionsabläufen und eigenverantwortliche Durchführung aller anfallenden Aufgaben einer Assistenz in einer anerkannten Einrichtung des Theater-, Musiktheater-, Funk-, Film-, Fernsehwesens sowie in anerkannten Einrichtungen des Kulturmanagements, der Festivalorganisation und dem Verlagswesen etc. im Rahmen eines außeruniversitären, zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses.			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> Jedes Semester (vorlesungsfreie Zeit), Dauer: mind. 4 Wochen.			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Professur Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt für Praxis der performativen Künste			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> MA ATW			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> <u>Das Modul wird nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen und Vorlage eines Assistenzvertrages an einer nach Anlage 4 anerkannten Institution durchgeführt.-</u>			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
A1: Assistenz	200 h	100 h	
Summe:	300 h		
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> <del>Das Modul wird nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen und Vorlage eines Assistenzvertrags an einer nach Anlage 4 § 2 (2) anerkannten Institution durchgeführt.</del> <u>keine –</u>			
<b>Modulprüfung:</b>			
– Art der Prüfung: <u>Modulabschlussprüfung, modulabschlussend</u>			
– Prüfungsformen: Praktikumsbericht, <del>unbenotet.</del>			
– Bildung der Modulnote: unbenotet, <u>muss bestanden sein.-</u>			
– 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung <del>des Praktikumsberichts</del> <u>der Prüfungsleistung.</u>			
– 2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten).			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.			
<b>Hinweise:</b> Modulberatung siehe Webseite <a href="https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW">https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW</a> u. Vorlesungsverzeichnis.			

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-09	<b>Praxismodul (freies Projektmodul)</b>		10 CP
	<b>[Practice Module]</b>		
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW		2. Semester
	erstmals angeboten im Wintersemester 2021/2022		
<b>Qualifikationsziele:</b> Erfahrung in selbstverantwortlichen, berufsnahen Tätigkeiten, eigenständiges Zeitmanagement, Erwerb von Kooperations- und Organisationsfähigkeiten, Vertiefung der eigenen Praxis-Interessen.			
<b>Inhalte:</b> Nachweis von 10 CP aus praktischer Arbeit im Rahmen von kuratorischen Tätigkeiten, kooperativer künstlerischer oder wissenschaftlicher Projektarbeit, Mitarbeit an MA-Abschlussarbeiten von Kommiliton*innen, eigene künstlerische Projekte etc.			
<b>Angebotsrhythmus und Dauer:</b> jedes Semesters, individuell, Dauer: (300 h)			
<b>Modulverantwortliche Professur oder Stelle:</b> Professur für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Scherpunkt Praxis der performativen Künste			
<b>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</b> MA ATW			
<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> <del>keine</del>			
<b>Veranstaltung:</b>	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
A1: Projektarbeit	0 h	150 h	
A2: Projektarbeit	0 h	150 h	
Summe:	0 h	300 h	
<b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine			
<b>Modulprüfung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art der Prüfung: <del>Modulabschlussprüfung</del>, <del>modulabschließend</del></li> <li>– Prüfungsformen: Projektbericht / Dokumentation über die geleistete Projektarbeit, <del>unbenotet</del>.</li> <li>– Bildung der Modulnote: unbenotet, <u>muss bestanden sein</u>.</li> <li>– 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung <del>des Projektberichts</del> <u>der Prüfungsleistung</u>.</li> <li>– 2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten).</li> </ul>			
<b>Unterrichts- und Prüfungssprache:</b> Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.			
<b>Hinweise:</b> Um die Projektarbeit als Modul oder Modulbestandteil anerkannt zu bekommen, muss eine vorherige Anmeldung derselben bei einem Dozenten / einer Dozentin des Instituts erfolgen.			

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
---	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-10	<b>MA-Thesis-Modul</b>	30 CP
	<b>[Thesis Module]</b>	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	4. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022	

**Qualifikationsziele:**

Studienschwerpunkt Praxis performativer Künste:

Der (die) Studierende ist in der Lage, eine thematische Setzung und das Format ihrer Realisierung im Kontext performative Künste, Theatertheorie, Ästhetik etc. selbstständig und im kreativen, reflektierten Umgang mit den Mitteln und Methoden seines (ihres) Faches nach künstlerischen Kriterien auszuloten und künstlerisch umzusetzen und zusätzlich zu dokumentieren.

Studienschwerpunkt Theorie und Ästhetik performativer Künste:

Der (die) Studierende ist in der Lage, einen ausgewählten Themenbereich aus dem Gebiet performative Künste, Theatertheorie, Ästhetik etc. selbstständig und mit den Hilfsmitteln und Methoden seines (ihres) Faches nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit darzulegen.

**Inhalte:**

Der Themenbereich der Thesis steht im Zusammenhang mit den Thematiken der von den Studierenden abgeschlossenen MA-Module der Angewandten Theaterwissenschaft und ist nach Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer festzulegen.

Die praktisch-künstlerische Abschlussarbeit kann z.B. als Theater- oder Musiktheaterinszenierung, als Choreographie, Performance, Installation, als Film oder künstlerisches Video realisiert und muss öffentlich aufgeführt werden. In einer der Inszenierung begleitenden schriftlichen Dokumentation sollen die konzeptionellen Vorberreitungen und der Verlauf der künstlerischen Arbeit reflektiert dargestellt werden.

**Angebotsrhythmus und Dauer:** Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

**Modulverantwortliche Professur oder Stelle:** Prüfungsausschuss

**Verwendbar in folgenden Studiengängen:** MA ATW

**Teilnahmevoraussetzungen:** 9 abgeschlossene Module aus dem Studiengang MA ATW

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: MA-Thesis		900 h
Summe:		900 h

**Prüfungsvorleistungen:** keine –

**Modulprüfung:**

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung, modulabschließend
- Prüfungsformen: MA-Thesis. Im Masterstudiengang kann je nach gewähltem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis, Umfang etwa 170.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation (Umfang etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden.
- Bildung der Modulnote: MA-Thesis, 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Wird das Modul als nicht bestanden bewertet, muss das MA-Thesis-Modul innerhalb von 6 Monaten erneut absolviert werden. Eine MA-Thesis kann einmal wiederholt werden.

**Unterrichts- und Prüfungssprache:** Deutsch, ggf. andere Sprache gem. § 21 Abs. 3.

**Hinweise:** Modulberatung erfolgt durch den gewählten-Prüfenden.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

## **Anlage 2: Künstlerische Eignungsprüfung**

### **Künstlerische Eignungsprüfung im MA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“**

*mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen*

(1) *Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masters-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung werden in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.*

(2) *Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:*

- *mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Abs. 5) ist Vorsitzende/r der Kommission. Benannt werden zwei Professor/innen aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, es können zudem je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Germanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft sowie aus den Instituten für Anglistik, Romanistik und Slavistik hinzukommen,*
- *Assoziierte der Hessischen Theaterakademie können beratend teilnehmen,*
- *Studentische Beisitzende können beratend teilnehmen,*
- *mind. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.*

*Der Prüfungsausschuss kann laut A1B 5.4 professorale Angehörige der ATW mit der Bildung der Aufnahmekommission beauftragen.*

(3) *Um an dem Prüfungsverfahren teilzunehmen, muss sich die Bewerberin/der Bewerber bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben.*

(4) *Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zum Verfahren zugelassen werden Bewerberinnen/Bewerber, die die geforderten Unterlagen nach Absatz 5a fristgerecht eingereicht haben. Bewerberinnen/Bewerber, die die Unterlagen nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben, werden zum Verfahren nicht zugelassen.*

(5) *Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten, die jeweils mit bestanden bewertet werden müssen. Erst nach zwei bestandenen Teilprüfungen besteht ein Anspruch auf einen Studienplatz.*

a. *Der erste Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung überprüft die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Für den ersten Abschnitt der Prüfung fordert der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bewerberin/den Bewerber daher dazu auf, folgende Unterlagen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für die Bewertung:*

- *einen tabellarischen Lebenslauf, um Vorkenntnisse und bisherige Tätigkeiten im Bereich Theater/Kultur nachzuweisen, die auf einen erwartbaren Studienerfolg rückschließen lassen.*
- *ein Motivationsschreiben mit Angabe der Bewerbungsgründe, um das Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zu Theater und Kunst darzustellen.*

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

- eine Mappe mit zwei bis drei selbstgefertigten, künstlerischen Arbeiten zu Themen, die sich die Bewerberin/der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches).
- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert: "Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt".

b. Zum Bestehen des ersten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- die Fähigkeit, individuelle Ideen, Konzepte und Herangehensweisen an selbst gestellte Themen zu entwickeln, die sich visuell, akustisch, sprachlich, körperlich, inszenierend, performativ verwirklichen lassen.
- die Fähigkeit, künstlerische Inhalte konzeptionell zu strukturieren und zu organisieren.
- die Fähigkeit zur Reflexion, Beschreibung und Vermittlung künstlerischer Formate und Ansätze,
- die Fähigkeit, sich Bilder, Töne und Ereignisse vorzustellen und diese in künstlerisch inspirierte Formen und Abläufe zu bringen, künstlerische Phantasie, die sich auf diese Bereiche bezieht,
- Affinität zu Theatermitteln im Bereich der Bühnen-Technik (Licht, Ton, Video, Sensorik, Datenübertragung).

Die Unterlagen sind von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu sichten.

c. Der erste Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der fünf Kriterien (eigene künstlerische Arbeiten a. zu entwickeln, b. zu strukturieren, c. zu reflektieren, d. Phantasie und e. Technikaffinität) als bestanden bewertet wurden.

(6) Ist der erste Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet worden, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen. Der zweite Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Sie dauert 30 Minuten.

a. Inhalt der Prüfung ist es, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

b. Zum Bestehen des zweiten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- Mündliche Ausdrucksfähigkeit (insbesondere Fachterminologie, künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Vermittlungsfähigkeit)
- Fähigkeit, eigene Erwartungen an theatrale/performative Formate im Gespräch zu formulieren, bes. auch Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen, Projektziele bzgl. Arbeit auf der Bühne / in Proben / im Theater für den Abgleich mit den angebotenen Studieninhalten.
- Fähigkeit und Interesse an Reflexion künstlerischer Prozesse und ästhetischer Erfahrung im Gespräch als persönliche Motivation (Kriterien: Spezifisches Interesse an und Informiertheit über den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ und seine spezifisch künstlerisch-wissenschaftlichen Inhalte).

Die Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen; diese bewerten die Prüfung.

c. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Kriterien (a. fachliche Ausdrucksfähigkeit, b. theatrale/performative Fähigkeiten und Ziele, c. künstlerisches Verständnis) als bestanden bewertet wurden.

Änderung der Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)“	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

- (7) Die Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.
- (8) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit nach Abs. 5 „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfenden der mündlichen Prüfung (Abs. 6) im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.
- (9) Erteilen die Prüfenden der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber dies mit.
- (10) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.
- (11) Bei insgesamt bestandener Prüfung und einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, müssen im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung sowie die Einreichung der Unterlagen erneut erfolgen, jedoch ist es möglich, einen formlosen Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren zu stellen zu. Das Erfordernis der mündlichen Prüfung entfällt in diesem Fall. Der formlose Antrag auf verkürztes Eignungsprüfungsverfahren muss schriftlich beim Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen. **§ 1 Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul (Assistenz) im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch die Aufnahme einer professionellen, besoldeten und zeitlich begrenzten Assistententätigkeit sollen professionelle Basiskenntnisse in eigenverantwortlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Arbeitsprozesse und Organisationsformen erworben und vertieft werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen, berufsorientierten Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf ein zukünftiges Berufsfeld deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen die Studierenden einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen und an deren Durchführung unmittelbar beteiligt sein.
- (4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 3 anerkannt.
- (5) Für die Beratung zu den Praktika (Hospitanz im Bachelor-Studiengang bzw. Assistenz im Master-~~S~~-Studiengang) ist der/die Modulverantwortliche zuständig.